

Todesstrafe für Mißbräuche bei Kriegslieferungen.

Budapest, 23. April. Der Justizauschuß des Abgeordnetenhauses verhandelte den Gesetzentwurf über die Bestrafung von Mißbräuchen, die bei Kriegslieferungen und Lieferungen verübt werden. Es wurden verschiedene Abänderungen des Gesetzentwurfes vorgenommen. Die wichtigsten beziehen sich darauf, daß der infolge einer Bestechung seine Pflicht verletzende Beamte, falls die Pflichtverletzung während des Krieges erfolgt und infolgedessen ein Mitglied der Wehrmacht in seiner Wehrfähigkeit derart beeinträchtigt worden ist, daß ein Menschenleben zum Opfer gefallen ist, und dieses Ergebnis vorausgesehen werden konnte, mit dem Tode zu bestrafen ist, ebenso der Lieferant, der als Täter durch absichtliche Verletzung des Vertrages ein gleiches Ergebnis hervorgerufen hat.

Eine längere Debatte entspann sich über die Frage, ob die Strafbestimmungen der Vorlage rückwirkende Kraft haben sollen. Referent N i a m e h n y beantragte, daß die Strafbestimmungen des Gesetzentwurfes auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die strafbare Handlung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, aber während der Kriegszeit begangen worden ist, vorausgesetzt, daß diese Handlung auch gemäß den bisherigen Rechtsbestimmungen eine strafbare Handlung gebildet hat. Jedoch sei in schwersten Fällen anstatt der Todesstrafe oder des lebenslänglichen Zuchthausbeschlusses bloß auf z e h n bis f ü n f z e h n J a h r e Zuchthaus zu erkennen.